

II- 1094 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode

Der Bundesminister für Finanzen
 Zl. 5277-Pr.2/1971

Wien, 14. April 1971

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament

1010 Wi e n

479/A.B.
 zu 415/J.
 Präs. am 16. April 1971

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider u. Gen. vom 17. 2. 1971, Nr. 415/J, betreffend die Durchführung der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. Kreisky vom 27. 4. 1970, beehre ich mich mitzuteilen:

Im Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen wurden in der XII. Gesetzgebungsperiode bisher zahlreiche Gesetze vorbereitet.

I. Von diesen Regierungsvorlagen wurden von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen und im BGBl. bereits ver-
lautbart:

- | | |
|--------------|--|
| BGBl.Nr. 206 | 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1970 |
| 207 | 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1970 |
| 208 | Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und Belastungen von unbeweglichem Bundesvermögen |
| 209 | Entgeltliche Veräußerungen und Belastungen von unbeweglichem Bundesvermögen |
| 221 | 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1970 |
| 226 | 2. Pensionsgesetz-Novelle |
| 233 | Bodenschätzungsgesetz 1970 |
| 321 | Ausfuhrförderungsverordnung 1970 |
| 326 | Energieanleihegesetz 1970 |

- 2 -

- BGBl.Nr. 327 Verzicht auf eine Forderung des Bundes gegen die Österreichische Automobilfabriks AG. aus abgelösten Forderungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien
- 331 Abänderung des Scheidemünzengesetzes 1963
- 335 AUA-Finanzierungsgesetz
- 341 Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- 353 Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlaß der 50-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich
- 354 Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung
- 355 Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses des Bundes an die Stadt Wien zur Förderung der Errichtung einer U-Bahn
- 361 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1970
- 362 Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen
- 367 Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes
- 368 Abänderung des Bundesgesetzes über die Einführung einer Sonderabgabe für die im § 3 Abs. 1 Z. 9 - 11 des Einkommensteuergesetzes 1967 genannten Personen
- 369 Neuerliche Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes
- 370 Einkommensteuergesetz-Novelle 1970
- 371 Neuerliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
- 372 Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes
- 373 Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1971
- 374 Leistung eines zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

- 3 -

- BGBI.Nr. 390 Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen
- 315 Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
- 416 Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- 417 Abänderung des Strukturverbesserungsgesetzes
- 418 EFTA-Ausgleichsabgabegesetz
- 419 Zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden
- 1 Bundesfinanzgesetz 1971
- 24 Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- 25 Änderung des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes
- 26 Änderung des Bundesgesetzes betreffend Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin Union AG. für elektrische Industrie
- 27 Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Rundfunkges.m.b.H.
- 28 Änderung des Bundesgesetzes betreffend Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke AG.
- 47 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
- 54 Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen

- 4 -

- BGBL.Nr. 64 Änderung des Wertzollgesetzes 1955
- 65 Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
- 84 Protokoll über die Abänderung des Abkommens zwischen dem Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich und dem Finanzministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf der Straße
- 85 Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Notenwechsel

II. Von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossene Regierungsvorlagen, die im BGBL. noch nicht verlautbart wurden:

Unterzeichnung des Protokolls und Abänderung des Abkommens mit Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (272 und 331 sowie 504-BR/71 der Beilagen)

Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Abkommens mit Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (191 und 288 sowie 496-BR/71 der Beilagen)

Abkommen mit dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (201 und 289 sowie 497-BR/71 der Beilagen)

Konvention vom 15. 12. 1950 über den Zollwert von Waren in der durch die Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 7. 6. 1967, betreffend die Änderung der Konvention über den Zollwert von Waren geänderten Fassung (255 und 279 sowie 488-BR/70 der Beilagen)

Abkommen mit dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (182, und 287 sowie 495-BR/71 der Beilagen)

Abkommen mit der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom

- 5 -

vom Einkommen (122 und 285 sowie 494-BR/71 der Beilagen)

III. In parlamentarischer Bearbeitung stehen:

Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes (150 und 360 sowie 515-BR/71 der Beilagen)

Anmeldegesetz Polen (335 der Beilagen)

Bundesgesetz betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen (337 der Beilagen)

Vertrag mit der BRD über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten (160, 286 sowie 498-BR/71 der Beilagen)

Ratifikation des Protokolls zur Abänderung des Abkommens mit der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftsteuern (345 der Beilagen)

Bericht der Bundesregierung über die Vergabe von Subventionen im Jahre 1969

Abkommen mit der türkischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (314 und 358 der Beilagen)

Verzicht des Bundes auf Forderungen gegen Arland Pacht- und Betriebsges.m.b.H. und die Zellstofffabrik Rechberg, Pacht- und Betriebsges.m.b.H. (367 der Beilagen)

IV. Im Stadium der Begutachtung befinden sich:

Änderung des Beförderungsteuergesetzes 1953

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung der Umsätze (Mehrwertsteuergesetz)

- 6 -

I. BUDGETPOLITIK

=====

In der Regierungserklärung vom 27. April 1970 heißt es zum Kapitel "Für eine Gesundung des Budgets" einleitend: "Die Bundesregierung wird sich in der Budgetpolitik vom Ziel der Förderung des Wirtschaftswachstums, einer sozial gerechten Einkommensverteilung, der Erhaltung der Vollbeschäftigung und der Kaufkraft des Schillings leiten lassen".

Will man nun im Sinne der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Gen. nach einjähriger Regierungstätigkeit über die Budgetpolitik der Bundesregierung Bilanz ziehen, muß man die Wertung auf zwei Ebenen vornehmen:

- 1.) der des Budgets 1970
- 2.) der des Bundesvoranschlags 1971

1.) Das Budget 1970

=====

Die Bundesregierung trat mit der Übernahme der Regierungsverantwortung ein Budgeterbe an, das durch eine Eskalation der Defizite und eine Dynamisierung der Staatsverschuldung gekennzeichnet war:

- * Auf Grund der Budgetpolitik der letzten Jahre wurden sowohl vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen als auch vom Bundesministerium für Finanzen für die Jahre 1970 - 1974 Defizite in der Größenordnung von 15,3 Mrd.S bis 20,3 Mrd.S vorausgesagt.
- * Während der Jahre 1966 bis 1969 wurden 15,3 Mrd.S neue Kredite aufgenommen, wodurch die Staatsschuld um rund 54 % sprunghaft erhöht wurde. Die Finanzschulden wuchsen schneller als das Bruttonationalprodukt und engten damit den budgetpolitischen Handlungsspielraum spürbar ein.
- * 1961 betragen die Inlandschulden 19,1 Mrd.S und die Auslandschulden 3,2 Mrd.S. 1969 stiegen die Inlandschulden auf 31 Mrd.S also um rund 30 %. Die Auslandschulden kletterten um rund 182 % auf 12,4 Mrd.S.
- * Im Budgeterbe des Jahres 1970 waren für Tilgungen der

- 7 -

Staatsschuld 4,9 Mrd.S und für Zinsen 3,3 Mrd.S aufzubringen. Durch diese ererbte Schuldenlast sind für 1971 für Tilgungen rund 5,5 Mrd.S und für Zinsen rund 4 Mrd.S nötig.

Die Bundesregierung erklärte daher zum obersten Grundsatz ihrer Budgetpolitik, einen Prozeß der Gesundung der Staatsfinanzen einzuleiten. In der Regierungserklärung vom 27. April 1970 wurden diese Bestrebungen untermauert und präzisiert:

"Es wird daher vordringliche Aufgabe sein, den Bundeshaushalt etappenweise zu konsolidieren und gleichzeitig die Erstellung eines längerfristigen wirtschaftspolitischen Konzeptes vorzunehmen.

Voraussetzung hierzu ist eine gründliche Bestandsaufnahme der finanziellen Möglichkeiten. Zweck eines mehrjährigen Finanzplanes wird es vornehmlich sein, die Entwicklung der Staatsausgaben und -einnahmen mit jener der Gesamtwirtschaft zu harmonisieren.

Zur Erfüllung der budgetpolitischen Aufgaben wird ein mehrjähriges Investitionsprogramm auszuarbeiten sowie eine Verbesserung der budgetrechtlichen Grundlagen anzustreben sein.

Beim Verwaltungsaufwand ebenso wie bei den Subventionen soll besondere Sparsamkeit geübt werden. Über die Vergabe der Subventionen wird dem Nationalrat jährlich ein Subventionsbericht vorgelegt werden.

Neben der Konsolidierung des Budgets werden eine Erhöhung des Investitionsanteiles, verbunden mit einer Verbesserung der Investitionsstruktur und ein konzentrierter Einsatz der Mittel für Schulen, Hochschulen, die Forschung sowie Fortschritte auf sozialpolitischem Gebiet Schwerpunkte der künftigen Budgetpolitik bilden."

Die Bundesregierung ging unmittelbar nach Übernahme der Regierungsverantwortung daran, im Sinne der Regierungserklärung bereits mit dem ererbten Budget 1970 den angestrebten Konsolidierungsprozeß einzuleiten. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Korrekturen am Budget 1970 durch eine Novelle zum Bundesfinanzgesetz und zwei Budgetüberschreitungs-gesetze notwendig. Durch

- 8 -

einen konjunkturgerechten Vollzug des Budgets konnte außerdem ein bedeutender Beitrag zur Stabilitätspolitik geleistet werden.

Der in der Regierungserklärung angekündigte jährliche Subventionsbericht wurde erstmals bereits am 11. 11. 1970 dem Nationalrat zugeleitet.

Die Bundesregierung hat schon im vergangenen Jahr Richtlinien für die Erstellung eines 10-jährigen Investitionsprogrammes des Bundes grundsätzlich genehmigt. Dadurch wird es dem Bundesministerium für Finanzen noch in diesem Frühjahr möglich sein, das in der Regierungserklärung versprochene mehrjährige Investitionsprogramm vorzulegen. Das gleiche gilt für die Verbesserung der budgetrechtlichen Grundlagen.

a) Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1970

Die Bundesregierung brachte in der Regierungserklärung ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, "die Wissenschaftspolitik zu einem ihrer zentralen Anliegen zu machen". Als Sofortmaßnahme wurde daher vorgeschlagen, für "Zwecke der Forschung und Forschungsförderung" jene Mittel zur Verfügung zu stellen, "die bisher für die Werbetätigkeit der Bundesregierung und der Bundesministerien vorgesehen waren".

Um die Forschungspolitik auf eine neue Basis stellen zu können, wurde außerdem in der Regierungserklärung eine Gesetzesinitiative angekündigt, die "unter anderem die Schaffung eines eigenen Wissenschaftsministeriums zum Ziele hat".

Um für die Erfüllung dieser beiden Versprechen in der Regierungserklärung die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, wurde dem Nationalrat im Juli 1970 die 1. Bundesfinanzgesetznovelle zur Beschlußfassung vorgelegt.

b) 1. und 2. Budgetüberschreitungs-gesetz

Um bereits während des Jahres 1970 eine Schwerpunktbildung im Sinne der Regierungserklärung einzuleiten, war es notwendig, in verschiedenen Bereichen eine bessere finanzielle Adaptierung gegenüber dem Voranschlag 1970 vorzunehmen. Dies geschah mit Hilfe des 1. Budgetüberschreitungs-gesetzes vom 9. Juli 1970 und einem Überschreibungsbetrag von 478 Mill.S und dem 2. Budget-

- 9 -

Überschreitungs-gesetz vom 30. 11. 1970 mit einem Überschreitungs-betrag von 1033 Mill.S.

Durch Korrekturen am Budget 1970 konnten daher noch während des Jahres 1970 in Erfüllung der Regierungserklärung u.a. zusätzliche Mittel bereitgestellt werden für

- * Forschungszwecke (30 Mill.S)
- * Hochschulen (40 Mill.S)
- * die gewerbliche und industrielle Wirtschaft (50 Mill.S, hiervon 30 Mill.S für Zinsenzuschußaktionen für den Fremdenverkehr und für die sonstige Wirtschaft im Wege der BÜRGES)
- * Strukturverbesserung im Rahmen des Grünen Planes (36 Mill.S für Bergbauerngebiete) sowie für
- * Preisausgleichsmaßnahmen (Milch 17 Mill.S, Brotgetreide 50 Mill.S und Futtermittel 65 Mill.S)

c) Konjunkturgerechter Budgetvollzug

Die in der Regierungserklärung als "vordringliche Aufgabe" bezeichnete Konsolidierung der Staatsfinanzen wurde bereits mit dem Vollzug des Budgets 1970 eingeleitet. Trotz der in einer Reihe von Bereichen im Voranschlag für das Jahr 1970 ursprünglich anders formulierten Konzeption gelang es der Bundesregierung

- * durch die gezielte Senkung des inlandswirksamen Ausgabenüberschusses
- * durch die Stilllegung von Mehreinnahmen und
- * durch höhere Rücklagendotierung

das Budget des abgelaufenen Jahres konjunkturgerecht zu vollziehen. Der Erfolg dieses Vollzuges besteht daher in

- * einem wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung,
- * einem Entgegenwirken gegen die Konjunkturüberhitzung und

* in einer Reduktion des veranschlagten Defizits von fast 9 Mrd.S. auf einen tatsächlichen Abgang von 7,2 Mrd.S.

Damit war das Defizit nur geringfügig höher als im Jahre 1969. Die Ausgaben lagen 1970 um 9 %, die Einnahmen um 9,7 % über den analogen Werten des vorangegangenen Jahres.

Stabilitätspolitisch mußte dem Budgetvollzug das Bestreben

- 10 -

zugrundeliegen, das im Inland nachfrage wirksame Defizit abzubauen. Daher wurde

- * ein Teil des Defizits, nämlich rd. 5 Mrd.S für Schuldentilgungen,
- * ein Teil zur Rücklagengebarung (ca. 1 Mrd.S),
- * der Rest für Auslandstransaktionen verwendet.

Gegenüber dem Gesamtdefizit in der Höhe von 7,2 Mrd.S nimmt sich der inlandswirksame Ausgabenüberhang mit 0,2 Mrd.S recht bescheiden aus. Der Vergleichswert belief sich im Jahre 1969 auf 0,8 Mrd.S, im Voranschlag für 1970 auf 2,9 Mrd.S.

Ein wesentlicher Beitrag zur Einleitung des Konsolidierungsprozesses wurde durch eine zurückhaltende Staatsschuldenpolitik geleistet.

Der durch den präliminierten Gesamtgebarungsabgang vorgezeichnete Kreditrahmen von rd. 9 Mrd.S mußte nur mit 7,9 Mrd.S beansprucht werden. Es verblieb ein nicht ausgenützter Rest von mehr als 1 Mrd. S. Der über den Gesamtgebarungsabgang hinausgehende Erlös aus Kreditoperationen wurde zur Verminderung von Zahlungsrückständen verwendet.

Die Kreditoperationen im Ausland konnten erheblich eingeschränkt werden. Den mittelfristigen Kreditaufnahmen im Ausland von zusammen 70 Mill. US-Dollar im Gegenwert von rd. 1.807 Mill.S und der weiteren Teilausnützung des US-Heereskredits vom Jahre 1962 im Gegenwert von 18 Mill.S, also der Gesamtaufnahme von 1.825 Mill.S standen Schuldentilgungen von 1.106 Mill.S gegenüber, so daß die ausländischen Märkte netto nur mit rd. 719 Mill.S beansprucht wurden.

Die Kreditoperationen im Inland hatten somit wieder den Hauptanteil der Budgetfinanzierung zu tragen, sie erbrachten Fremdmittel im Gesamtwert von 6.098 Mill.S, wovon auf 2 Inlandsanleihen 2.000 Mill.S, auf Versicherungsdarlehen 296 Mill.S, auf Bank- bzw. Sparkassendarlehen 270 Mill.S, auf eine Vorfinanzierung der Inntal-Autobahn durch das Land Tirol 362 Mill.S, auf Bundesschatzscheine 3.108 Mill.S und auf sonstige Kreditoperationen 62 Mill.S entfielen.

Durch diese Inlandfinanzierung wurden 2.357 Mill.S langfristig (bis zu 15 Jahren) und 3.741 Mill.S (bis zu 5 Jahren) aufgebracht. Die Rücksichtnahme des Bundes auf die langfristigen

- 11 -

Kreditorfordernisse der österreichischen Wirtschaft wird durch dieses Ergebnis veranschaulicht.

Der inländische Anleihemarkt wurde durch den Bund netto bloß mit 55 Mill.S beansprucht, da den Anleihebegebungen von 2.000 Mill.S Schuldtilgungen von 1.945 Mill.S gegenüberstanden. Trotz des verhältnismäßig hohen Tilgungsanteils von 1.620 Mill.S wurde der Schatzscheinmarkt netto mit 1.488 Mill.S in Anspruch genommen, die Verlagerung der Budgetfinanzierung auf mittelfristige Kreditaufnahmen wird dadurch verdeutlicht.

An Bundesdarlehen wurden insgesamt rd. 997 Mill.S aufgenommen und rd. 124 Mill.S getilgt, so daß dieser Markt netto 873 Mill.S erbrachte.

Durch diese kredit- und finanzierungspolitischen Maßnahmen konnte die Eskalation der Staatsverschuldung während der letzten Jahre deutlich gebremst werden.

2.) Der Bundesvoranschlag 1971

Auf der Basis der in der Regierungserklärung festgelegten Grundsätze wurde mit der Absteckung des Budgetrahmens bereits am 1. Juni 1970 ein völlig neuer Stil der Budgeterstellung entwickelt. Die Folge waren die kürzesten Budgetverhandlungen der zweiten Republik: Bereits am 15. September konnte die Bundesregierung den Bundesvoranschlag 1971 beschließen. Die in der Regierungserklärung aufgestellten Grundsätze der Budgetpolitik gelten naturgemäß für die gesamte Legislaturperiode. Die Bundesregierung war aber bei der Erstellung ihres ersten Budgets bemüht, den größtmöglichen Teil der in der Regierungserklärung festgelegten Versprechen zu erfüllen. Vor allem ging es darum, den angestrebten Prozeß der Konsolidierung einzuleiten und im Sinne der Regierungserklärung die Schwerpunkte zu setzen.

SCHWERPUNKTE IM BUDGET 1971:

Für "Unterricht und Kunst" sowie "Wissenschaft und Forschung" sind 11,5 Mrd.S vorgesehen, das bedeutet eine Steigerung um rund 1.260 Mill.S oder mehr als 12 %. Der Aufwand des Bundes für Pflichtschullehrer beträgt 5.133 Mill.S, für allgemein-

- 12 -

bildende höhere Schulen 1.727 Mill.S und für berufsbildende Schulen 998 Mill.S.

Für Hochschulen wird der Bund 2.341 Mill.S aufbringen, um 314 Mill.S oder 15,5 % mehr als im Jahre 1970.

Der Schulbau wurde im Budgetentwurf mit rund 900 Mill.S dotiert.

An den Hochschulen soll die Zahl der Lehrkanzeln um 44 auf 950 und die Zahl der Assistenten um 582 auf 4022 erhöht werden.

Für Studienbeihilfen sind 1971 123 Mill.S vorgesehen, das ist um 50 % mehr als im Jahre 1969.

Die gesamten, der Forschung zuzurechnenden Ausgaben werden fast 1,3 Mrd.S erreichen, das sind um 17 % mehr als 1970.

Besonderes Augenmerk wurde der Förderung der gewerblichen und industriellen Wirtschaft geschenkt. Dafür sind 1971 Mittel in Höhe von 160,3 Mill.S, um 42,8 Mill.S oder 36 % mehr als 1970, vorgesehen. Weiters erhält die Fremdenverkehrswirtschaft 48,8 Mill.S gegenüber 35,2 Mill.S im Vorjahr, was eine Steigerung um 40 % bedeutet.

Ein weiterer gewichtiger Schwerpunkt im Budget 1971 ist das Verkehrs- und Energiewesen. Im Jahre 1971 werden aus der Bundesmineralölsteuer Einnahmen von 5,9 Mrd.S gegenüber 4,9 Mrd.S im Jahre 1970 erwartet, von denen 2,5 Mrd.S für Autobahnen und 3,6 Mrd.S für Bundesstraßen vorgesehen sind.

Für Bruttoinvestitionen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im nächsten Jahr 1.714 Mill.S zur Verfügung, dazu kommen noch 250 Mill.S zur Zwischenfinanzierung des Fahrparkes, was ein Gesamtinvestitionsvolumen von fast 2 Mrd.S ergibt.

Die Post- und Telegraphenverwaltung wird über Investitionsmittel in Höhe von 2.354 Mill.S gegenüber 1.960 Mill.S im Jahre 1970 verfügen.

Die Sozialausgaben steigen um 11 % auf rund 18 Mrd.S. Dieser Mehraufwand ergibt sich im wesentlichen durch die Erhöhung der Pensionen in der Sozialversicherung und für die Kriegsoffer und die Opfer der politischen Verfolgung um 7,1 % ab 1.1.1971 sowie durch die Bereitstellung der Mittel für die Anhebung der Witwenpensionen auf 60 % und der Waisenspensionen um 20 %.

Der Aufwand für den Familienlastenausgleich wird 1971 7,9 Mrd.S betragen. Dazu kommen noch 900 Mill.S, die der Bund aus

- 13 -

eigenen Mitteln für 130.000 Anspruchsberechtigte mit 250.000 Kindern aus dem Kreis der Bundesbediensteten zu tragen hat. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen weist dann noch einen Überschuß in Höhe von 600 Mill.S auf, der für Verbesserung des Familienlastenausgleiches zur Verfügung steht.

II. WIRTSCHAFTSPOLITIK

Das Jahr 1970 brachte Österreich das größte Wirtschaftswachstum der letzten 15 Jahre. Mit real 7,1 % wurde die höchste Wachstumsrate der westeuropäischen Staaten erreicht. Dieser Erfolg der österreichischen Wirtschaft ist auch ein Erfolg der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, die in der Regierungserklärung im Kapitel "Eine moderne Wirtschaft-Leistung und Aufstieg" grundsätzlich erklärte: "Nur rasches Wirtschaftswachstum und ständige Strukturanpassung können Österreich an den westeuropäischen Wohlstand heranbringen".

Neben dem grundsätzlichen Bemühen der Bundesregierung, ein gutes Wirtschaftsklima zu erhalten (was u.a. auch in der hohen Sparquote und am Anleihemarkt seinen Niederschlag gefunden hat) wurden im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen bereits eine Reihe wichtiger wirtschaftspolitischer Vorhaben aus der Regierungserklärung realisiert. So sind hier zu nennen:

- * die Bekämpfung des Preisauftriebes,
- * die Novelle zum Strukturverbesserungsgesetz,
- * die Novelle zum Katastrophenfondsgesetz,
- * die Novelle zum Ausfuhrförderungsgesetz

a) Bekämpfung des Preisauftriebes

Zum Erbe, das die Bundesregierung übernommen hat, gehört auch ein überdurchschnittlich starker Preisauftrieb. Die Fachleute prognostizierten Ende 1969 für das Jahr 1970 eine Preissteigerungsrate von 5 %.

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Amtsantritt mit der Preisbekämpfung begonnen. Die Marschrichtung wurde in der Regierungserklärung festgelegt, wo es dazu wörtlich heißt:

- 14 -

"Gegenwärtig sieht sich die Wirtschaftspolitik mit einer Situation beschleunigten Preisauftriebes konfrontiert. Es muß daher besondere Aufmerksamkeit auf Maßnahmen zur Dämpfung des Preisauftriebes gerichtet werden. Insbesondere sind die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Preisauftriebes zu verlängern und auszubauen, das System der Nettopreise auszudehnen, gezielte Zollsenkungen durchzuführen und die preispolitischen Möglichkeiten der Paritätischen Kommission verstärkt zum Einsatz zu bringen."

Soweit diese in der Regierungserklärung versprochenen Maßnahmen in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen, wurden sie zügig realisiert. So wurden sofort zur Bekämpfung des Preisauftriebes neben konjunkturdämpfenden Maßnahmen, wie z.B. die Bildung von Rücklagen, unmittelbar preisdämpfende Maßnahmen durch gezielte Zoll- und Ausgleichsteuersenkungen ergriffen. Bei wichtigen Nahrungsmitteln, Textilien, Möbel und Haushaltsartikel, aber auch bei gewerblichen und industriellen Vorprodukten, wurden die Eingangsabgaben in zwei Etappen kräftig gesenkt. Durch die zum 1. Juli 1970 in Kraft gesetzten Zollbegünstigungen und Ausgleichsteuerbefreiungen mußte ein jährlicher Eingangsabgabentgang von rd. 200 Mill.S in Kauf genommen werden.

Am 1. Jänner 1971 traten als zweite Etappe weitere Zollsenkungen und Ausgleichsteuerbefreiungen in Kraft, die einschließlich der am 1. Jänner 1971 wirksam werdenden 4. Etappe der Kennedy-Runde dem Bund einen zusätzlichen Ausfall an Ausgleichsteuer und Zöllen im Ausmaß von über 400 Mill.S verursachen wird. Durch neuerliche Erweiterung der Warenangebotsseite wurde der Verbraucherpreisindex um mindestens 0,3 Prozentpunkte günstiger beeinflusst, wozu noch weitere 0,2 Prozentpunkte durch den Wegfall der 10 %igen Sonderabgabe für Kraftfahrzeuge ab Jahresbeginn 1971 kamen.

Neben den listenmäßigen Zollbegünstigungsverfahren wurden im Hinblick auf die bestehenden Versorgungsschwierigkeiten auf dem Brennstoffsektor seit August 1970 für gewerblich - industrielle Zwecke erhebliche Mengen Heizöl und Mitteldestillate

- 15 -

zollfrei gestellt. Es handelt sich dabei um 1,1 Mill. Tonnen Heizöl schwer (Eingangsabgabentgang rd. 116 Mill.S), um 50.000 Tonnen Heizöl leicht (Eingangsabgabentgang ca. 5 Mill.S) und um 400.000 Tonnen Mitteldestillate für die ÖMV (Eingangsabgabentgang ca. 92 Mill.S). Durch eine Senkung der Umsatzsteuer von 5,5 auf 1,7 % bei Margarine konnte die Bundesregierung eine bereits angekündigte Preiserhöhung bei Margarine verhindern.

Das Ergebnis dieser Bemühungen muß - obwohl die Preisentwicklung noch immer zur Sorge Anlaß gibt, als Erfolg bezeichnet werden. Entgegen der ursprünglichen Prognose hat sich der Verbraucherpreisindex im Jahre 1970 in Österreich um 4,3 % erhöht. Die durchschnittliche Preissteigerungsrate im gesamten OECD-Raum lag bei 5,5 % und selbst ein so stabilitätsbewußtes Land, wie die Schweiz mußte im Sog des internationalen Preiszusammenhangs eine höhere Steigerungsrate als Österreich in Kauf nehmen.

b) Novelle zum Strukturverbesserungsgesetz

In der Regierungserklärung heißt es im Kapitel "Investitionen verbessern Wirtschaftsstruktur":

"Die langfristige Fremdfinanzierung soll in den bestehenden Einrichtungen (ERP-Fonds, EE-Fonds Ges.n.b.H., Investitionskredit AG., Kommunalkredit AG., Bürges Ges.m.b.H., Kreditgarantiegemeinschaften) verstärkt fortgeführt und koordiniert werden. Das Strukturverbesserungsgesetz soll im Lichte der bisherigen Erfahrungen verlängert und verbessert werden".

In Erfüllung der Regierungserklärung wurde daher vom Bundesministerium für Finanzen eine Novelle zum Strukturverbesserungsgesetz erarbeitet, die vom Nationalrat am 19. 12. 1970 beschlossen wurde. Durch diese Novelle wurde die ursprünglich zu kurz bemessene Geltungsdauer der Abgabenbegünstigungen generell bis 31. Dezember 1973 verlängert.

Im Zuge der durch die Verlängerung der Geltungsdauer notwendig werdenden Änderungen des Strukturverbesserungsgesetzes ergab sich die Möglichkeit, einige Verbesserungen vorzunehmen. So erfolgte bei der Fusion von Genossenschaften eine bisher

- 16 -

für diesen Vorgang fehlende Gebührenbefreiung, sodaß die Genossenschaften den Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Zusammenschließung gleichgestellt werden.

Gleichzeitig mit der Novellierung des Strukturverbesserungsgesetzes wurde eine Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ebenfalls bis zum Ende des Jahres 1973 vorgenommen.

c) Novelle zum Katastrophenfondsgesetz

Das seinerzeit einstimmig beschlossene Katastrophenfondsgesetz galt für die Kalenderjahre 1967 bis 1970. Dieses Bundesgesetz sorgt für die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen und zur Vorbeugung gegen drohende Katastrophenschäden. Die Hochwasser- und Lawinenkatastrophen der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß auf dieses Bundesgesetz vorderhand nicht verzichtet werden kann. Darum sorgte die Bundesregierung dafür, daß es bis 1974 verlängert wurde.

Da in den Katastrophengebieten nur dann rasch und wirksam geholfen werden kann, wenn die Zufahrtswege offen und die Helfer mit den erforderlichen Geräten ausgestattet sind, wurde in der Novelle erstmalig festgelegt, daß bestimmte Prozentsätze der finanziellen Mittel für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen und zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitzustellen sind. Allein für das Jahr 1971 sind für diese Zwecke 58 Mill.S bzw. 15 Mill.S vorgesehen.

d) Ausfuhrförderung

Durch die Novellierung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Haftungen für die Verträge zu übernehmen, die von in- und ausländischen Kreditunternehmungen mit inländischen Unternehmen abgeschlossen wurden und die den Erwerb von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften zum Gegenstand haben.

Durch diese Bestimmung ist es erstmals in der Geschichte der österreichischen Ausfuhrförderung möglich, Fortfäktierungs-

- 17 -

geschäfte durchzuführen.

Der Vorteil für den Exporteur liegt hierbei in der Möglichkeit, durch Abtretung der Forderung - ähnlich wie bei Finanzierung durch einen gebundenen Finanzkredit - seine Bilanz zu verkürzen.

Weiters wurde der zuletzt im Jahre 1969 auf 15 Mrd.S erhöhte Haftungsrahmen abermals, diesmal auf 25 Mrd.S, erhöht.

Die bisher bestehende Verwaltungsübung, Überschüsse aus den Haftungsentgelten der Exportwirtschaft in der Form zinsenlos zur Verfügung zu stellen, daß diese Überschüsse zweckgebunden bei der Österreichischen Kontrollbank AG. belassen werden, wurde gesetzlich untermauert. Schadenszahlungen erfolgen nunmehr zu Lasten dieser Beträge seitens der genannten Bank.

Das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz wurde insofern abgeändert, als durch Ausdehnung der Ermächtigungsbestimmung über den höchstzulässigen Zinsfuß ein entsprechend größerer Spielraum für Kreditoperationen zwecks Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften geschaffen wurde. Ferner wurde mittels dieser Novelle auch die Finanzierung von Forderungsankäufen in das Gesetz eingebaut.

Schließlich wurde eine neue Ausfuhrförderungsverordnung erlassen, welche die Möglichkeit zum Forderungsankauf aus Exportgeschäften berücksichtigt und die bestehende Länderrahmengarantie zu einer echten Pauschalgarantie erweitert.

III. STEUERPOLITISCHE MASSNAHMEN

Die Bundesregierung versprach in ihrer Regierungserklärung vom 27. April d.J. an kurzfristigen steuerlichen Maßnahmen u.a.:

- * "aus ökonomischen und sozialen Gründen soll eine Progressionsmilderung bei der Lohn- und Einkommensteuer für untere und mittlere Einkommen zum 1. Jänner 1971 vorgenommen werden, um zu vermeiden, daß die durch die Geldwertveränderung bedingten Lohn- und Einkommenserhöhungen in unvertretbarem Ausmaß weggesteuert werden;
- * dem Zweck der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung sowie der Verwaltungsvereinfachung wird auch die Valorisierung verschiedener Freigrenzen bzw. Freibe-

- 13 -

träge dienen;

- * im Rahmen des Sonderausgabenkataloges soll insbesondere die Möglichkeit geprüft werden, Ausbildungskosten und Kirchensteuer absetzbar zu machen;"

Im Rahmen der ersten größeren Novellierung des Einkommensteuerrechtes seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1967 - die Novelle wurde vom Bundesministerium für Finanzen am 28. 8. 1970 zur Begutachtung ausgesendet - erfüllte die Bundesregierung nach kaum 3 Monaten Amtszeit diese steuerpolitischen Versprechen in der Regierungserklärung.

a) Reform der Lohn- und Einkommensteuer

Um dem in der Regierungserklärung aufgestellten Grundsatz gerecht zu werden, wonach vermieden werden soll, "daß die durch die Geldwertänderung bedingten Lohn- und Einkommenserhöhungen in unververtretbarem Ausmaß weggesteuert werden", enthält die am 30. November 1970 vom Nationalrat verabschiedete Novelle in erster Linie für untere und mittlere Einkommen eine Tarifsenkung.

Die Einkommensteuernovelle enthält weiters Maßnahmen, welche der Verwaltungsvereinfachung dienen, z. B. Valcrisierungen verschiedener Freigrenzen bzw. Freibeträge und neue Bestimmungen, die eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringen.

Eine wesentliche Erleichterung erfolgte bei der erstmaligen Gründung eines Hausstandes, die als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden kann. Seit 1.1.1971 ist ein Nachweis durch Vorlage von Rechnungen nicht mehr erforderlich.

Die Grenze für die Zusammenveranlagung von Ehepartnern, die beide ausschließlich nichtselbständig tätig sind, ist von S 150.000,-- auf S 200.000,-- erhöht worden.

Die an Kirchen oder Religionsgesellschaften, soweit diese gesetzlich anerkannt sind, ab 1971 geleisteten Beiträge werden bis zu jährlich höchstens S 600,-- von der Steuer absetzbar.

Die Novelle gestattet ab dem Kalenderjahr 1971 eine steuerliche Begünstigung für geleistete Baukostenbeiträge, die vom

- 19 -

Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) gezahlt werden, soweit eine fünfjährige Bindung dieser Beträge vereinbart wird.

Der Alleinverdienerfreibetrag ist ab nun nicht mehr im Wege des Jahresausgleiches, sondern durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt, dadurch kommt der Steuerpflichtige früher als bisher in den Genuß dieser Begünstigung.

Für Angehörige Freier Berufe wurde ein Freibetrag von 5 % des Einkommens, höchstens jedoch S 10.000,-- neu eingeführt, der sich bei Ärzten auf 10 %, höchstens jedoch S 20.000,-- erhöht. Dadurch wird die bisherige Verwaltungsübung, für die üblicherweise nicht belegbaren Betriebsausgaben der Angehörigen Freier Berufe ein Pauschale zu gewähren, in eine endgültige gesetzliche Regelung übergeführt.

Die Grenze für den antswegigen Jahresausgleich wurde von S 48.000,-- auf S 60.000,-- erhöht. Analog dazu erhöht sich der Hinzurechnungsbetrag für die zweite und weitere Lohnsteuerkarten.

Die Pauschbeträge für erhöhte Werbungskosten, die Körperbehinderte absetzen können und die nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit gestaffelt sind, wurden fühlbar erhöht. Weiters wurde der Absatzbetrag, der politisch Verfolgten gewährt wird, von monatlich S 364,-- auf S 546,-- erhöht.

Dienstverhältnisse zwischen Ehegatten werden nunmehr steuerlich anerkannt. Ausbildungs- oder Fortbildungskosten, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für den Arbeitnehmer angewendet werden, wurden bei den Arbeitnehmern steuerfrei gestellt.

Ferner wurde mit Beschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970 mit Wirkung ab 1971 der Freibetrag für die mittätigen Ehegatten von bisher höchstens S 15.000,-- auf S 19.000,-- angehoben. Bei einem nicht vollbeschäftigten Ehegatten, der mindestens 20 Wochenstunden mittätig ist, erhöht sich der Freibetrag von S 3000,-- auf S 4500,--.

Autosondersteuer, Weinsteuern, Dieselöl

Im Zusammenhang mit der Budgeterstellung wurde beschlossen, die Sonderabgabe von Kraftfahrzeugen in Höhe von 10 % des Ver-

- 20-

kaufspreises ab dem Jahre 1971 nicht mehr einzuheben, das ergibt für den Bund einen Einnahmeausfall in Höhe von 600 Mill.S. Weiters wird im Jahre 1971 die Weinsteuer nicht eingehoben, was einen Entfall von rund 100 Mill.S bedeutet. Diese Maßnahme ist mit Ende 1971, dem Zeitpunkt des Auslaufens der Sonderabgabe von alkoholischen Getränken, begrenzt. Der daraus den Ländern und Gemeinden erwachsende Einnahmeausfall wurde durch eine Korrektur der Anteile an der Alkoholsondersteuer auf Kosten des Bundes ausgeglichen.

Die Bundesmineralölsteuer auf Diesöl wurde um 70 Groschen pro Liter erhöht, was eine Einnahmeerhöhung von 700 Mill.S für 1971 bedeutet, die dem Straßenbau zweckgebunden zur Verfügung steht.

BODENSCHÄTZUNGSGESETZ 1970

Am 9. Juli wurde vom Nationalrat das Bodenschätzungsgesetz 1970 beschlossen, das sich mit der Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens befaßt und das endlich das Deutsche Bodenschätzungsgesetz vom Jahre 1934 abgelöst hat. Der Zweck der Bodenschätzung besteht darin, eine gerechte Verteilung der Steuern auf Grund der natürlichen Ertragsmöglichkeiten der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche zu ermöglichen. Das ^{neue} Gesetz soll die für die Folgezeit notwendigen Änderungen und Anpassungen einheitlich regeln und damit für die Fortführung der bereits vorliegenden Bodenschätzungsergebnisse Sorge tragen.

Mehrwertsteuer

Neben diesen kurzfristigen steuerlichen Maßnahmen wurde inzwischen auch ein bedeutender Schritt der in der Regierungserklärung angekündigten großen Steuerreform getan. Mit 22. 2. 1971 wurde vom Bundesministerium für Finanzen ein Gesetzentwurf zur Einführung der Mehrwertsteuer in Begutachtung gegeben.

IV. INTERNATIONALE AUFGABEN

a.) Europarat

- 21 -

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung auch festgelegt, die Tätigkeit des Europarates zu fördern und die Intensivierung zu unterstützen.

Das Ministerdelegiertenkomitee des Europarates hat verschiedene Zollerleichterungen für den grenzüberschreitenden Verkehr empfohlen. Hinsichtlich der praktischen Durchführung derartiger Maßnahmen geht der Europarat im engen Einvernehmen mit dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vor. Als Ergebnis der engen Zusammenarbeit dieser beiden Organisationen wurden in letzter Zeit vom Zollrat verschiedene Empfehlungen verabschiedet, und zwar über die Zollfreiheit von Geschenksendungen innerhalb bestimmter Wertgrenzen und über die Anwendung von pauschalierten Eingangsabgabesätzen auf Waren, die im Reisegepäck oder in Kleinsendungen nicht kommerzieller Art eingeführt werden.

Die einschlägigen österreichischen Zollvorschriften tragen diesen internationalen Empfehlungen bereits Rechnung. Teilweise werden sie im Bundesministerium für Finanzen in die österreichische Rechtsterminologie gefaßt, und zur gegebenen Zeit im Rahmen von Novellen zum Zollgesetz 1955 den gesetzgebenden Körperschaften zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet werden.

b) Entwicklungshilfe

In der Regierungserklärung heißt es im Kapitel "Neutrales Land - aufgeschlossen für die Zukunft!": "Das kommende Jahrzehnt, das von den Vereinten Nationen zur Zweiten Entwicklungsdekade erklärt wurde, wird vermehrte Anstrengungen der Industriestaaten in ihrer Zusammenarbeit mit den Völkern der Dritten Welt erfordern. Österreich wird die Bestrebungen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen auf diesem so wichtigen Gebiet der globalen Solidarität unterstützen, seine Entwicklungshilfe im Rahmen des Möglichen verstärken und durch Schwerpunktbildungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein Maximum an Hilfe zu erzielen versuchen.

Dabei kann Österreich seinen Beitrag auch durch Bildungs- und Ausbildungshilfe und dem persönlichen Einsatz, insbesondere

- 22 -

der jüngeren Generation, erhöhen.

Diese Frage darf nicht ausschließlich vom materiellen Aspekt her gesehen werden, ihre besondere Bedeutung liegt auch darin, der Jugend die Dringlichkeit der internationalen Entwicklung vor Augen zu führen und sie so auf die Probleme der nächsten Zukunft vorzubereiten."

Die Bestrebungen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen auf dem Gebiete der internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite UN-Entwicklungsdekade wurden von Österreich unterstützt. Österreich hat nämlich vor der 25. Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Erklärung abgegeben, im Laufe der Zweiten Entwicklungsdekade ein Entwicklungshilfenvolumen von 1 % seines Bruttonationalproduktes zu erreichen, soweit sich dies auf Grund seiner eigenen wirtschaftlichen Entwicklung als möglich erweisen wird. Mit Rücksicht auf die Budgethoheit des österreichischen Parlamentes wurde eine Empfehlung bezüglich der Höhe der öffentlichen Hilfe allerdings nicht akzeptiert.

In der Regierungserklärung ist auch vorgesehen, daß Österreich seinen Beitrag zur Ausbildungshilfe an Entwicklungsländer erhöhen wird. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß einer Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens folgend, das Bundesministerium für Finanzen in der Zeit vom 4. 8. 1970 bis 23. 10. 1970 den 5. Speziallehrgang für leitende Zollbeamte aus Entwicklungsländern veranstaltet hat. An dem Kurs, der in englischer Sprache abgehalten wurde, nahmen 14 Zollbeamte aus 9 afrikanischen Ländern teil. Insgesamt haben 64 höherrangige Zollbeamte aus 12 Entwicklungsländern Afrikas und Asiens von der österreichischen Zollverwaltung eine Spezialausbildung genossen. Diese österreichischen Lehrgänge haben inzwischen weite internationale Anerkennung gefunden. Diese Art der Ausbildungshilfe ist den Entsenderländern deshalb besonders erwünscht, weil durch politische Änderungen der letzten Jahre in Afrika zahlreiche frühere Kolonialgebiete ihre staatliche Selbständigkeit erlangt haben und als Folge davon auch ihre Außenhandels- und Zollpolitik neu orientieren mußten.

Die Finanzierung dieser Sonderzollkurse erfolgt aus den

- 23 -

Mitteln der österreichischen Entwicklungshilfe. Diese Art der Entwicklungshilfe stellt ein sehr wirksames Mittel dar, den Verwaltungen der Entwicklungsländer die von ihnen gewünschte technische Hilfe zu leisten und die Zusammenarbeit von Ländern mit unterschiedlichen Entwicklungsstufen im beiderseitigen Interesse zu fördern. Österreich leistet damit einen zielstrebigem Beitrag zur internationalen Entwicklungshilfe.

Österreich hat die Bestrebungen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen auch insofern unterstützt, als es sich an der 3. Wiederauffüllung der Mittel der IDA mit einem Betrage von US-\$ 16,320.000.-- beteiligt und auch an der Quotenerhöhung des Internationalen Währungsfonds und der Kapitalerhöhung der Weltbank teilnehmen wird. Die Einholung der hierfür erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungen wird vorbereitet.

Das Bundesministerium für Finanzen führt in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Bundesministerien intensive Vorbereitungen durch, das von allen Industriestaaten zugunsten der Ausfuhren der Entwicklungsländer in Aussicht genommene allgemeine Präferenzzollsystem zu einem frühen Zeitpunkt zu verwirklichen. Gegenwärtig wird im Bundesministerium für Finanzen ein entsprechender Gesetzentwurf in Zusammenarbeit mit den anderen sachlich berührten Bundesministerien ausgearbeitet. Es ist in Aussicht genommen, den Entwurf des Bundesgesetzes über die Gewährung von Vorzugszöllen von Waren aus Entwicklungsländern noch im Verlauf des heurigen Jahres dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

In der Regierungserklärung ist im vorletzten Abschnitt "Neutrales Land - aufgeschlossen für die Zukunft" im letzten Absatz festgestellt: "Besondere Aufmerksamkeit wird der Fortführung und Beschleunigung der noch offenen Vermögensverhandlungen zu widmen sein".

Zur Erfüllung der Zusage der Regierung Kreisky, der Fortführung und Beschleunigung der noch offenen Vermögensverhandlungen besonderes Augenmerk zu widmen, können folgende konkrete Maßnahmen angeführt werden:

- 1.) Abschluß der Vermögensverhandlungen mit Polen und Unterzeichnung eines Vermögensvertrages

- 24 -

- 2.) Weitgehende Bereinigung der technischen Vermögensfragen mit Italien, so daß Aussicht auf den baldigen Abschluß eines Vermögensvertrages mit Italien besteht
- 3.) Weiterführung der Vermögensverhandlungen mit der CS&R im April 1971

V. SONSTIGE MASSNAHMEN

a) Novelle zum Familienlastenausgleichgesetz

In den letzten Jahren sind von der vorigen Regierung die Überschüsse des Familienlastenausgleichsfonds zur Abdeckung des Budgetdefizites herangezogen worden. Die jetzige Bundesregierung hat sich gegen diese zweckwidrige Verwendung ausgesprochen und in der Regierungserklärung versprochen: "Die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds werden ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Familien herangezogen werden."

Die Bundesregierung hat dieses Versprechen schon mit ihrem ersten Budget erfüllt. Im Budget 1971 stand der Überschuß des Familienlastenausgleichsfonds erstmals wieder für die Entlastung der Familien zur Verfügung. Die Familienbeihilfe beträgt daher seit 1. 1. 1971 für ein Kind monatlich S 220,--, für zwei Kinder S 500,--, für drei Kinder S 915,--, für vier Kinder S 1.225, - und für jedes weitere Kind monatlich S 340,--. Die Geburtenbeihilfe beträgt S 2000,--, für jedes weitere Kind, im Falle einer Totgeburt jedoch nur S 800,--.

Die restlichen 600 Mill.S sollten nach den Vorschlägen der Bundesregierung für die Entlastung der Familien von den anfallenden Fahrt- und Schulbücherkosten der schulpflichtigen Kinder verwendet werden. Für die Abdeckung der Fahrtkosten hat eine entsprechende Gesetzesvorlage inzwischen eine parlamentarische Mehrheit gefunden.

b) AUA-Finanzierungsgesetz

Durch das AUA-Finanzierungsgesetz wurde es möglich, einen Sanierungsprozeß bei der AUA einzuleiten. Voraussetzung hiezu war die Haftungsübernahme des Bundes für die von der AUA im In-

- 25 -

und Ausland zum Ankauf von Mittelstreckenflugzeugen und den dazugehörigen Fluginstrumenten und Ersatzteilen aufzunehmenden Anleihen und sonstigen Kredite im Gesamtbetrag von 1,9 Mrd.S.

c.) Automation der Finanzämter

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung das Bekenntnis zu einer Reform der Verwaltung im Dienste des Staatsbürgers abgelegt. Wörtlich heißt es dazu:

"Wesentliche Anliegen einer Verwaltungsreform sind die Anwendung moderner Führungs- und Planungstechniken zur Verbesserung der Kosten -Nutzen- Relation staatlicher Maßnahmen, die verstärkte Anwendung moderner Informationstechniken und die Ausbildung von Führungskräften im Hinblick auf moderne Managementmethoden."

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen wurde 1970 mit der Umstellung der Abgabeneinhebung auf Automation begonnen. Zuerst wurde ein Musterfinanzamt in Gänserndorf eingerichtet und dort in einem Parallellauf das umfangreiche Programm im Vergleich mit der händischen Abwicklung einem letzten praktischen Test unterzogen. An Stelle von Buchungsautomaten werden im automatisierten Verfahren durch ein Rechenzentrum in Wien alle Arbeiten der bisherigen Finanzkassen durchgeführt wie Kontenführung, Steuervorschreibung, Buchung, Saldierung, Mitteilungen über den Kontenstand an den Steuerpflichtigen und schließlich Mahnung, Berechnung der Säumniszuschläge und Stundungszinsen.

Im ersten Jahr dieses Umstellungsprozesses, der insgesamt vier Jahre in Anspruch nehmen wird, wurden 238.000 Abgabekonten bei 13 Finanzämtern auf die vollautomatisierte Behandlung übergeleitet. Es hat sich dabei um folgende Finanzämter gehandelt: Gänserndorf, Oberwart, Rohrbach, Feldbach, Spittal a.d. Drau, Landeck, Wien 2/20 und 12/14, Mödling, St. Pölten, Eisenstadt, Zell am See und Bregenz.

Je nach der Größe des Finanzamtes nimmt es drei bis acht Monate in Anspruch, um die Daten und Konten auf Lochvorlagen einzutragen, diese ablocken zu lassen, wobei pro Konto rund sechs Lochkarten notwendig sind, und an monatlichen Über-

- 26 -

leitungsstichtagen die gesamte Kontenführung dem Computersystem zu übertragen. Das von der österreichischen Finanzverwaltung angewendete Automationssystem ist das modernste, das derzeit für diesen Zweck verfügbar ist.

Weiters wurde mit Ende 1970 die Umstellung der Bundesverrechnung auf Automation beendet. Sie beruht ebenfalls auf dem System der Datenübertragung von Außenstellen an ein zentrales Rechenzentrum.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß während des Zeitraumes, auf den sich die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haider und Gen. bezieht, im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen 60 (sechzig) Gesetzesvorlagen erarbeitet wurden. Davon sind bereits 52 von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen. Sechs Gesetzesvorschläge stehen noch in parlamentarischer Beratung, zwei sind zur Begutachtung ausgesandt.

In der Regierungserklärung sind es vor allem die Abschnitte

"Eine moderne Wirtschaft - Leistung und Aufstieg",

"Investitionen verbessern die Wirtschaftsstruktur",

"Für eine Gesundung des Budgets" und

"Steuerreform: sozial und leistungsfördernd",

die die Kompetenzbereiche des Bundesministeriums für Finanzen berühren. Bei der Realisierung der in diesen Kapiteln präzisierten Versprechen und Feststellungen konnten vor allem im Bereich der Budgetpolitik mit dem konjunkturgerechten Vollzug des Budgets 1970 und dem Bundesvoranschlag 1971 und im Bereich der Steuerreform durch die Einkommensteuernovelle und der Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Mehrwertsteuer besonders große Erfolge verbucht werden. Ebenso positiv sind die bisher realisierten Vorstellungen im wirtschaftspolitischen Bereich wie etwa die preisdämpfenden Maßnahmen, die Aufstockung der BÜRGES und der Förderungsmittel für den Fremdenverkehr oder etwa der Novellierung des Strukturverbesserungsgesetzes zu werten.